

10. AHV-Revision: Wo stehen wir?

Am 5. März 1990 hat der Bundesrat seine Botschaft zur 10. AHV-Revision verabschiedet. Diese Vorlage stiess im Parlament nicht auf ungeteilte Zustimmung. In der Folge wurden sozialpolitisch dringende Massnahmen der bundesrätlichen Vorlage (Verbesserung der Rentenformel, Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades) mit einem bis Ende 1995 befristeten Bundesbeschluss auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Die erweiterte Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates hat ihre Arbeiten an der 10. AHV-Revision am 29. Januar dieses Jahres beendet. Ihr Entwurf sieht insbesondere die Einführung des Splitting und die Neuregelung des Rentenalters vor.

Anlass zur Teilung der Vorlage

Auf den 1. Januar dieses Jahres ist der erste Teil der langersehnten 10. AHV-Revision in Kraft getreten.

Die Anfänge dieser Revision reichen ins Jahr 1979 zurück. Die Botschaft des Bundesrates lag im Frühjahr 1990 vor. Grund für diese lange Vorbereitungszeit waren die unterschiedlichen Erwartungen, die an diese Revision gestellt wurden. Einerseits sollte die Revision die notwendigen Anpassungen der AHV an die gewandelten sozialen Gegebenheiten, vor allem an die Gleichstellung von Frau und Mann, bringen, andererseits wurde lange Zeit eine kostenneutrale Revision angestrebt. Als der Bundesrat die Vorlage 1990 verabschiedete, machte er deutlich, dass die 10. AHV-Revision zwar nicht eine Globalrevision sei, aber wichtige punktuelle Verbesserungen bringe. Einen seit Mitte der 80er Jahre von verschiedenen Seiten geforderten Wechsel zu einem Splitting-System wollte der Bundesrat im Rahmen der nächsten grundlegenden 11. Revision im Gesamtzusammenhang der Dreisäulenkonzeption prüfen.

Der Ständerat verabschiedete die Vorlage des Bundesrates im März 1991 fast unverändert. Stimmen, welche die Einführung des

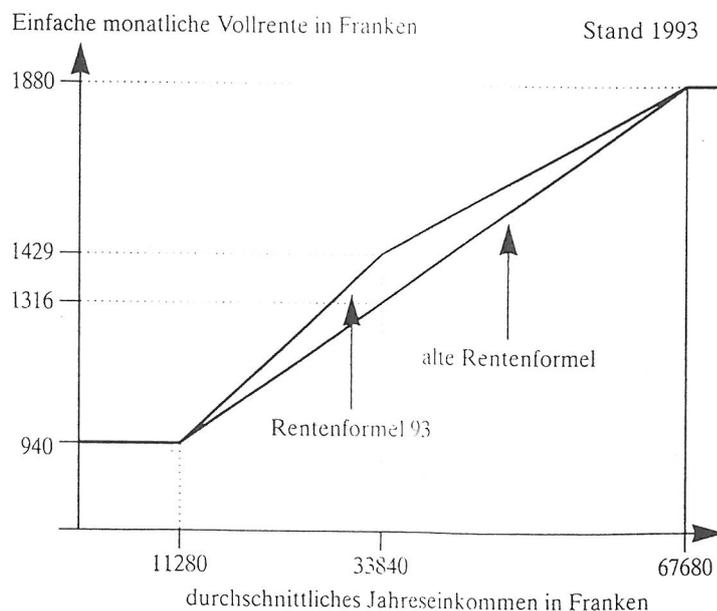
Splitting verlangten, liessen sich aber bereits in der kleinen Kammer vernehmen. Im September 1991 beschloss die vorberatende Kommission des Nationalrates gestützt auf einen Bericht, den das BSV in deren Auftrag über die bekannten Splitting-Modelle verfasst hatte, den Wechsel zu einem Splitting-Modell genauer zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde aus der Mitte der Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der ein halbes Jahr zur

Ausarbeitung eines sozialvertraglichen Splitting-Modells eingeräumt wurde. Die Kommission erachtete es allerdings als unverantwortbar, die Verwirklichung von sozialpolitisch notwendigen Verbesserungen, welche der Bundesrat in seiner Botschaft vorgeschlagen hat, auf die lange Bank zu schieben. Anfang 1992 beschloss daher die Kommission die Aufteilung der 10. AHV-Revision in zwei Teile. Das erste Paket, das den Namen «Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung» trägt und auf den 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, wurde am 19. Juni 1992 von beiden Räten verabschiedet.

Programm und Rahmenbedingungen des Bundesbeschlusses

Das vorgezogene Paket der 10. AHV-Revision beinhaltet sozialpolitisch dringende und unbestrittene Anliegen, die bereits der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Auf die Realisierung von Verbesserungen, die das Splitting hätten präjudizieren können, wurde verzichtet. Viele der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbes-

Die alte und die neue Rentenformel



Grad der Hilflosigkeit	Das bedeutet:	Höhe der monatlichen Entschädigung
leicht	trotz Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sein, <i>oder</i> • einer dauernden persönlichen Überwachung bedürfen, <i>oder</i> • wegen des Gebrechens einer ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedürfen, <i>oder</i> • wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen können 	20 % der minimalen einfachen Altersrente (188 Franken/Monat)
mittelschwer	trotz Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sein, <i>oder</i> • in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sein und einer dauernden persönlichen Überwachung bedürfen 	50 % der minimalen einfachen Altersrente (470 Franken/Monat)
schwer	<ul style="list-style-type: none"> • in <i>allen</i> alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sein <i>und</i> der dauernden Pflege oder persönlichen Überwachung bedürfen 	80 % der minimalen einfachen Altersrente (752 Franken/Monat)

Hilflosenentschädigung mittleren Grades auch für Altersrentnerinnen und -rentner

Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung (IV) erhalten eine Hilflosenentschädigung, wenn sie leicht, mittel oder schwer hilflos sind. Wird eine Person, die eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen hat, altersrentenberechtigt, wird ihr zur AHV-Rente die Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades weiterhin ausbezahlt. Ist eine Hilflosigkeit dagegen erst im Alter entstanden, so wurde bis anhin eine Hilflosenentschädigung nur ausgerichtet, wenn eine Hilflosigkeit schweren Grades vorlag. Dies wurde durch den ersten Teil der 10. AHV-Revision nun dahingehend geändert, dass der Anspruch auf die Entschädigung auch Altersrentnerinnen und -rentnern zusteht, die im Rentenalter mittelschwer hilflos werden.

Mit dieser Leistungsverbesserung soll den pflegebedürftigen Altersrentnerinnen und -rentnern ermöglicht werden, länger in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können.

Getrennte Auszahlung der Ehepaarrenten

Bereits in der achten AHV-Revision (1973) wurde der Ehefrau die Möglichkeit eröffnet, ohne Angabe von Gründen die Auszahlung der halben Ehepaarrente an sich zu verlangen. Seit dem 1. Januar 1993 werden die neu entstehenden Ehepaarrenten automatisch getrennt ausbezahlt. Die Ehepartner können allerdings gemeinsam verlangen, dass die Rente ungetrennt einem der beiden Ehegatten ausbezahlt wird; es steht ihnen aber frei, jederzeit auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Obwohl die Renten geteilt werden, hat diese Bestimmung aber nichts mit dem sogenannten Splitting zu tun. Die Rente wird nach wie vor aufgrund der Beitragsdauer des

serungen im Bereich der Rentenberechnung konnten daher nicht vorgezogen werden.

Trotz dieser Einschränkungen sind nun einige Punkte, die bereits der Bundesrat als sozialpolitisch dringlich betrachtet hat, wie etwa die Verbesserung der Situation von Personen mit bescheidenen Einkommen, die Besserstellung der geschiedenen Frauen und der hilflosen Altersrentnerinnen und -rentner, in das Paket aufgenommen worden.

Gezielte Besserstellung der kleinen Einkommen – eine neue Rentenformel

Die Rentenformel spielt bei der Berechnung der Renten eine zentrale Rolle. Sie legt fest, welche Rente welchem Durchschnittseinkommen entspricht. Rentnerinnen und Rentner mit einem jährlichen Einkommen von 11 280 Franken oder weniger erhalten die Minimalrente von 940 Franken pro Monat. Personen mit einem Einkommen von 67 680 Franken oder mehr erhalten die Maximalrente von 1880 Franken pro Monat. Zwischen diesen beiden

Werten stieg die alte Rentenformel linear an. Die neue Rentenformel dagegen ist geknickt; das heisst, dass die Renten im unteren Einkommensbereich stärker ansteigen als im oberen. Die maximale Verbesserung resultiert bei einem Einkommen von 33 840 Franken. Gegenüber der alten Regelung bewirkt die neue Rentenformel hier eine monatliche Rentenerhöhung von 113 Franken.

Der Bundesrat hat seinerzeit aus bestimmten Gründen nicht einfach eine Erhöhung der Mindestrente vorgeschlagen. Im Bereich der Mindestrente befinden sich zahlreiche nichterwerbstätige Ehefrauen, deren Ehemann noch erwerbstätig ist, und die deshalb nicht auf eine höhere Leistung angewiesen sind. Zudem erhalten viele Personen im Umfeld der Mindestrente Ergänzungsleistungen (EL). Eine Erhöhung ihrer Renten würde zu einer Reduktion der EL führen. Ihr gesamtes Einkommen würde sich daher in vielen Fällen nicht erhöhen.

Wer kann von diesen Massnahmen profitieren?

Stand 1993

	Begünstigte	Geschätzte Kosten in Fr.
• Rentenformel AHV	93 000 Männer	76 Mio
	265 000 Frauen	196 Mio
	112 000 Ehepaare	138 Mio
	21 000 Witwen	18 Mio
	Total AHV	428 Mio
• IV	53 000 Männer	45 Mio
	34 000 Frauen	21 Mio
	5 700 Ehepaare	7 Mio
	Total IV	73 Mio
• Hilflosenentschädigung mittleren Grades AHV	22 000 Personen	123 Mio
• Getrennte Auszahlung der Ehepaarrenten Alle Ehepaare, die ab 1.1.1993 Anspruch auf eine Ehepaarrente erhalten		1 Mio
	Total	624 Mio
• Entlastung bei den EL		ca. 58 Mio

Der Bundesbeitrag an die AHV wird um 0,5 Prozentpunkte der Ausgaben erhöht. Dies bedeutet eine Mehrleistung des Bundes von 115 Mio. Franken pro Jahr. Dafür erhält der Bundesrat auch die Kompetenz, die Tabaksteuer anzuheben.

nung von fiktiven Einkommen pro Jahr in der Höhe der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente (das sind zurzeit 33 840 Fr.) realisiert werden. Als weitere Massnahme im Rahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision wird dieses Element, die Erziehungsgutschrift, trotz des Zusammenhangs mit dem Splitting-System, in die Berechnung der Renten geschiedener Frauen einbezogen werden. Wegen der nötigen Vorbereitungen für eine reibungslose Durchführung kann dieser Teil allerdings erst am 1. Januar 1994 in Kraft treten. Von dieser Neuregelung werden die geschiedenen Frauen, die keine Kinder hatten oder haben, nicht profitieren.

Wir werden sowohl diese Massnahme als auch das Splitting-Modell in einem späteren Zeitpunkt genauer vorstellen. (Buc)

Mannes und der Summe der Einkommen beider Ehegatten ermittelt. Zudem hat weiterhin nur der Mann Anspruch auf die Ehepaarrente.

Ausblick: Splitting – Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen

Der Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und IV wurde vom Parlament auf Ende 1995 befristet, um die Arbeiten am zweiten Teil der Revision durch die Aufrechterhaltung eines gewissen Zeitdrucks etwas zu beschleunigen. Dieser zweite Teil soll nach den Vorstellungen der vorbereitenden Kommission des Nationalrates die Einführung des Einkommenssplittings bei der Rentenberechnung bringen. Es geht dabei um ein anderes Berechnungssystem, dem eine neue Philosophie zugrundeliegt. Während der Ehe soll auch in bezug auf die Vorsorge eine Solidarität zwischen den Ehegatten bestehen, indem die Einkommen, von denen Beiträge entrichtet werden, zur Hälfte dem individuellen AHV-

Konto des Ehepartners gutgeschrieben werden.

Zudem soll nicht der Umstand, dass jemand verheiratet (gewesen) ist, von der Versicherungsgemeinschaft honoriert werden, sondern die Tatsache, dass jemand Kinder erzogen oder pflegebedürftige Angehörige betreut hat. Die Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungszeiten soll über die Anrech-

